

Hausordnung

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der SpardaWelt Freilichtbühne und wird mit Betreten des Geländes anerkannt.

1. Ziel der Hausordnung

Sie dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auf dem gesamten Gelände der SpardaWelt Freilichtbühne mit dem Ziel, die Gefährdung oder Schädigung von Personen und Sachen zu verhindern, die SpardaWelt Freilichtbühne vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen und einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

2. Gültigkeit der Hausordnung

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der SpardaWelt Freilichtbühne und wird mit Betreten des Geländes anerkannt.

Diese Hausordnung hängt an allen Eingängen der SpardaWelt Freilichtbühne aus und kann vor Zugang eingesehen werden. Die Hausordnung ist für jedermann gültig, der sich auf dem Gelände der SpardaWelt Freilichtbühne aufhält. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigem Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot bzw. zu einer Anzeige bei der Polizei führen.

3. Hausrecht, Anweisungen des Personals und von Einsatzkräften

Die in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co.KG (nachfolgend „Betreiber“) übt das Hausrecht in der SpardaWelt Freilichtbühne aus. Bei Veranstaltungen werden Teile des Hausrechtes (z. B. Ordnungsdienst, Veranstaltungsablauf etc.) an den Veranstalter übertragen. Den Anweisungen des Betreibers und des Veranstalters sowie deren Vertretern und Hilfspersonen, dem Ordnungsdienst und gegebenenfalls den Einsatzkräften (Rettung, Feuerwehr, Polizei) ist Folge zu leisten!

4. Zutritt und Aufenthalt

Der Eintritt zu einer Veranstaltung ist nur mit gültiger Eintrittskarte bzw. mit Mitarbeiterausweis gestattet. Jeder Besucher ist verpflichtet, auf Verlangen seine Eintrittskarte vorzuweisen.

5. Personenkontrollen

Der Inhaber des Hausrechtes hat das Recht, Taschen- und Körperkontrollen durchzuführen. Dem Ordnungsdienst ist Einsichtnahme in mitgeführte Behältnisse zu gestatten. Lässt der Besucher keine angemessene Kontrolle zu oder ist er offensichtlich von Corona-spezifischen Symptomen betroffen, angetrunken oder unter Drogeneinwirkung, wird der Zutritt auf das Gelände der SpardaWelt Freilichtbühne verweigert.

Wird ein Besucher aus oben genannten Gründen vom Veranstaltungsgelände verwiesen oder nicht zugelassen, so hat er keinen Anspruch auf Ersatz des Eintrittsgeldes.

6. Jugendschutz und Altersgrenzen

Es gilt das Jugendschutzgesetz. Der Ordnungsdienst ist angewiesen die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu überwachen und zu kontrollieren. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird nur mit einer erwachsenen Begleitperson im Sinne des Jugendschutzgesetzes Zutritt zum Gelände der SpardaWelt Freilichtbühne gewährt.

7. Mitbringen von Speisen und Getränken

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen, z. B. für die Einnahme von Medikamenten, dürfen alkoholfreie Getränke in PET-Flaschen bis 0,5L mitgebracht werden.

8. Verhalten

- Auf dem Gelände der SpardaWelt Freilichtbühne hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- Treppen, Aufgänge, Wege, technische Einrichtungen sind aus Sicherheitsgründen stets freizuhalten.
- Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Betreiber, dem Veranstalter oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.
- Gefundene Gegenstände sind beim Ordnungsdienst abzugeben.
- Für die Entsorgung von anfallendem Müll sind die vorhandenen Mülleimer zu verwenden.

9. Auf dem Gelände der SpardaWelt Freilichtbühne ist verboten:

- die Veranstaltung zu stören
- das Mitbringen jeglicher Art von Glasbehältern und -flaschen
- jegliche Art von politischer Propaganda oder Handlungen, sowie die Äußerung, Verwendung oder Verbreitung von rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen radikalen Parolen, Gesten, Emblemen oder Symbolen
- das Mitführen von Waffen jeglicher Art
- das Mitbringen jeglicher Art von Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Gegenständen, Gasflaschen (bengalisches Feuer, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Wunderkerzen, leicht entzündliche Druckbehälter, etc.)
- das Entzünden von offenem Feuer
- das Werfen von Gegenständen jeglicher Art
- die Verrichtung der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten
- das Betreten von Bereichen, die für Besucher gesperrt sind
- das Mitbringen von sperrigen und gefährlichen Gegenständen, sowie das Mitbringen von elektrisch betriebenen Lärminstrumenten
- das Mitbringen von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes
- bauliche und sonstige Anlagen zu beseitigen, zu übersteigen oder zu erklettern
- bauliche und sonstige Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
- Verteilen und Anbringen von Drucksachen, Werbemitteln, Flugblättern ohne Erlaubnis des Veranstalters/Betreibers
- Gewerbsmäßige Betätigungen in der SpardaWelt Freilichtbühne ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Betreibers
- das Mitführen von Tieren. Vom Verbot ausgenommen sind Blinden- und sonstige Assistenz-/Diensthunde.

Zuwiderhandlungen können zu einem sofortigen Hausverbot führen.

- Regenschirme verdecken anderen Besuchern die Sicht und können ein Sicherheitsrisiko darstellen. Deshalb behalten wir uns ausdrücklich vor, das Mitbringen von Regenschirmen bei Veranstaltungen zu untersagen. Obwohl kein generelles Regenschirmverbot besteht, bitten wir unsere Besucher auf wetterfeste Regenbekleidung zurückzugreifen.

10. Ausschluss

Wird ein Besucher aufgrund einer Straftat, eines Vergehens oder Aufgrund eines Verstoßes gegen die Hausordnung vom Gelände der SpardaWelt Freilichtbühne verwiesen oder am Zugang gehindert, verliert seine Eintrittskarte die Gültigkeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises ist ausgeschlossen.

Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen. Dazu zählen auch Corona-spezifische Krankheitssymptome.

11. Bild-, Video- und Tonaufnahmen

- Die Aufnahme von Bild-, Video- und Tonaufzeichnungen von Veranstaltungen auf dem Gelände der SpardaWelt Freilichtbühne ist ohne Genehmigung des Veranstalters ausnahmslos verboten. Professionelle Video-/Fotokameras und Tonaufzeichnungsgeräte dürfen ohne Genehmigung des Veranstalters nicht auf das Gelände der SpardaWelt Freilichtbühne eingebracht werden. Die Einhaltung dieser Regelung wird vom Ordnungsdienst überwacht. Ein Verstoß kann zum Verweis von der Veranstaltung durch den Ordnungsdienst führen.
- Die Besucher der SpardaWelt Freilichtbühne werden darauf hingewiesen, dass vom Betreiber, dem Veranstalter oder deren Beauftragten von der Veranstaltung Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können.

12. Weitergehende Regelungen

Dem jeweiligen Veranstalter ist es gestattet weitergehende Regelungen zu erlassen und vor Ort durchzuführen.

13. Haftung

Das Betreten der SpardaWelt Freilichtbühne erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Betreiber/Veranstalter nicht. Die Haftung des Betreibers und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. der Veranstalter, gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung des Betreibers oder des jeweiligen Veranstalters ist außer bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.

Der Betreiber haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem schuldhaften Verhalten seines Personals beruht. Die Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.

Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Kinder sind mit einem angemessenen Gehörschutz auszustatten. Der Betreiber haftet für Hör- und Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

Von den vorstehenden Regelungen abweichende, zwischen einem Besucher und dem Betreiber individualvertraglich schriftlich getroffene Vereinbarungen gehen den vorgenannten Regelungen vor.